
Lenhardt & Wagner GmbH

Hochdruckkompressoren

An der Tuchbleiche 39

D-68623 Lampertheim

Tel.: 0 62 56 – 85880 0

Fax: 0 62 56 – 85880 14

eMail:info@lw-compressors.com



Lenhardt & Wagner GmbH ·| An der Tuchbleiche 39 ·| 68623 Lampertheim - Hüttenfeld

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lenhardt & Wagner Kompressoren GmbH, Lampertheim– Hüttenfeld.

Die vertraglichen Rechte zwischen uns und unseren Kunden ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufleute, Nichtkaufleute, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend Unternehmer) und Verbraucher, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden, die zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen, verpflichten uns daher nur dann, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

I. Angebot und Vertragsabschluß

1. Unser Angebot ist stets freibleibend. Zu diesem Angebot gehörende Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Schemata und dergleichen). Gewichtsangaben, Abmessungen und Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich, sofern sie nicht in diesem Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eigentums- und Schutzrechte an den in Zusammenhang mit diesem Angebot ausgehändigten Unterlagen verbleiben bei uns. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden.
2. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung des Kundenauftrages zustande und stehen bei Auslandsaufträgen auch dann unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, sofern eine solche für den konkreten Vertrag erforderlich ist. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle für die Genehmigung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und zumutbare Nachweise zu erbringen, insbesondere eine offizielle Endverbleibenserklärung und/ oder ein Importzertifikat.
3. Konstruktive und sonstige Änderungen, durch welche Leistungsdaten, Gewichtsangaben und Abmessungen der Liefergegenstände nur unbedeutend oder nicht nachteilig verändert werden, bleiben stets gestattet. Eine Toleranz der Leistungsdaten von +/- 6% bleibt stets vorbehalten, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich und schriftlich zugesichert.

II. Preise

4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkaufspreis oder der Werklohn der am Liefertag oder am Tag der Fertigstellung des Werkes gültige Listenpreis. Gegenüber Kaufleuten und Unternehmern sind die Preise stets freibleibend. Die Preise verstehen sich netto ab Werk Lampertheim zzgl. Kosten für Verpackung und Fracht.
5. Sind Festpreise vereinbart, so berechtigt uns die Erhöhung von Selbstkosten zu entsprechenden Preiserhöhungen, bei Kunden, die keine Kaufleute oder Unternehmer sind, jedoch nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monaten liegen.

Enthalten Preise aufgrund besonderer Vereinbarungen Fracht- und / oder Zollspesen, so bleiben sie gegenüber Unternehmern nur verbindlich, wenn sich die Tarife bis zur Auslieferung nicht geändert haben. Tarifänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen.

III. Zahlungen

6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes in EURO und in Bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Andere Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Rechnungen für Ersatzteile sind bei Abholung netto in bar zu bezahlen oder werden durch Postnachnahme bzw. per Frachtnachnahme durch die Spedition erhoben. Werklohn für Werkleistungen ist nach Fertigstellung und Abnahme netto in bar zu bezahlen. Ansonsten sind Zahlungen binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend zu leisten, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist. Kommt der Kunde mit der Übernahme oder mit der Zahlung der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist er verpflichtet, einen Verzugsschaden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bezogen auf den jeweiligen Auftragswert zu entrichten, es sei denn, er weist uns nach, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ist unser Kunde ein Unternehmer, so gilt vorstehender Satz mit der Maßgabe, dass der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Lieferung

7. Angegebene Liefer- oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der im Einzelfall vom Kunde zu beschaffenden Unterlagen, Akkreditive, Garantien, Genehmigungen, Freigaben, Importzertifikate u. ä. .

Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich bei rechtmäßigen Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei höherer Gewalt angemessen, jedoch höchstens um die Dauer der Störung, soweit solche Hindernissen nachweislich auf die Fertigstellung oder Übergabe des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss waren. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten, ohne dass diese oder wir dies zu vertreten haben.

Die vorgenannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind in wichtigen Fällen dem Kunden mitzuteilen.

8. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
9. Erfahren wir, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunde nach Vertragsabschluß wesentlich verschlechtert haben oder wird uns trotz verkehrsüblichen Erkundungsmaßnahmen über die Kreditwürdigkeit des Kunde eine bereits eingetretene Verschlechterung erst nach Vertragsabschluss bekannt, so sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde seine Gegenleistung vollständig erbracht hat.
Erbringt der Kunde diese Leistung nicht binnen angemessener Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

V. Gefahrenübergang

10 Die Gefahr geht spätestens auf den Kunde über, sobald die Ware zum Zweck der Versendung an den Kunde verladen wird. Dies gilt auch, soweit Teillieferung oder/ und für den Fall, dass wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Die Gefahr geht auch dann auf den Kunde über, wenn dieser die bestellte und bereits ausgesonderte Ware trotz unserer Leistungsbereitschaft und Leistungsmöglichkeit nicht abnimmt.

VI. Eigentumsvorbehalt

11. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, also einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Von Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Dritte muss der Besteller uns unverzüglich Nachricht geben und notfalls alle zumutbaren entstehenden Kosten einer Intervention trägt der Kunde, soweit sie vom Gegner nicht erstattet werden.

Soweit wir aufgrund der Geltendmachung der Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt die gelieferte Ware herausverlangen müssen, ist der Kunde verpflichtet, diese auf sein Risiko an den in Ziffer 28 näher bezeichneten Erfüllungsort zu versenden. Die bei dieser Rückführung der gelieferten Ware entstehenden Kosten, z.B. Frachtkosten, Zoll sind vom Kunden zu tragen.

12. Gegenüber Kaufleuten gilt folgendes:

12.1. Bei laufender Geschäftsverbindung mit Unternehmer bleiben die von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch künftiger aus dieser Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger sich aus Kontokorrentsaldi ergebender Forderungen unser Eigentum.

12.2. Im Falle von Be- und Verarbeitungen sind wir gegenüber Unternehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Wir erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, während der Kunde nur Verwalter ist, ist das Zwischen- oder Enderzeugnis auch aus Stoffen anderer Lieferanten hergestellt, werden wir im Verhältnis des Werts unserer Lieferung zum Wert des Erzeugnisses Eigentümer.

12.3. Die Veräußerung der Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung nur im ordentlichen Geschäftsgang zulässig. Sie darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren gegen Abnehmer oder sonstige Dritte zustehen.

12.4. Beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware, die mit nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet worden ist, wird die Weiterverkaufsordnung bereits jetzt mit deren Entstehen in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware an uns teilabgetreten.

12.5. Der Kunde ist jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt die aus dem Weiterverkauf resultierenden und uns abgetretenen Forderungen im eigenem Namen gelten zu machen. Jedenfalls erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen mit Zahlungseinstellung des Kunden, der Beantragung oder der Eröffnung des abgetretenen Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden. Gleiches gilt im Falle der Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels durch den Kunden. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, uns die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen auszuhängen und dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung mitzuteilen.

13. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

VII. Gewährleistung

14. Bei Teilen die wir nicht selbst herstellen, haften wir nach den folgenden Bestimmungen dieser Ziffer. Wir treten dem Kunden die uns gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche ab. Wir verpflichten uns, dem Kunden alle zur Rechtsverfolgung gegen den Dritten erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln. Wir haften für Mängel an von Dritten hergestellten Teilen. Soweit dem Dritten die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche misslingt, oder er diese verweigert. Das gleiche gilt, soweit der Dritte die Erfüllung der Ansprüche schuldhaft verzögert. Wir haften ebenfalls, soweit die gerichtliche Inanspruchnahme des Dritten zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche geboten ist oder diese aussichtslos ist. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns wegen dieser Teile ist gehemmt, solange sich der Dritte auf eine Prüfung der Ansprüche des Kunden einlässt.
15. Die Haftung für Gewährleistungsfälle beschränkt sich nach unserer Wahl auf kostenlose Ersatzteillieferung oder auf kostenlose Nachbesserung. Dem Kunden bleibt für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung bzw. der Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Nachbesserung oder die Ersatzteillieferung ist fehlgeschlagen, wenn sie unmöglich ist oder von uns ernsthaft und endgültig verweigert, verzögert oder vergeblich versucht wurde. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung einzuräumen, mindestens jedoch eine Frist von 3 Wochen. Werden einzelne Teile bzw. der gesamte Liefergegenstand durch Vollkaufleute reklamiert, sind diese frachtfrei, unter Angabe unserer Auftragsnummer an uns einzusenden. Das uns zustehende Wahlrecht wegen der Art der Gewährleistung geht auf den Kunden über, wenn innerhalb einer uns gesetzten Frist weder Ersatzlieferung noch Nachbesserung durchgeführt sind, oder trotz Durchführung nicht zur Mängelbehebung geführt haben.
16. Nachbesserungsarbeiten setzen keine neue Gewährleistungsfrist in Gang.
17. Soweit eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderlich ist, hat der Kunde uns diese zu ermöglichen.
18. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn er selbst oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen, die über die erforderliche Anpassung der Liefergegenstände an seinem Betriebsablauf hinausgehen, an diesem vornimmt und der Mangel auf diesen Änderungen beruht.

VIII. Schadensersatz

19. Für Schäden haften wir nur, sofern diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen.
20. Sofern unsere Haftung nach Ziffer 19 besteht, ist sie Unternehmern gegenüber aus 50 Prozent des vertraglich vereinbarten Preises beschränkt.

IX. Rücktritt des Verwenders

21. Unsere Leistungsverpflichtung steht gegenüber Unternehmern unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, sobald wir erfahren, dass wir nicht rechtzeitig beliefert werden können.
22. Soweit uns durch Arbeitskampfmaßnahmen, wie z.B. Streik oder Aussperrung, für deren Folgen wir nicht einzustehen haben, oder durch Vorliegen höherer Gewalt oder durch Wegfall einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung, ohne dass wir diesen Wegfall zu vertreten haben, die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung unzumutbar erschwert oder diese vermindert wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

X. Ergänzend gilt für Werkverträge:

23. Auf Wunsch des Bestellers erstellen wir einen schriftlichen Kostenvoranschlag. In diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Die in dem Kostenvoranschlag angegebenen Preise stellen keine Festpreise dar. Der in dem Kostenvoranschlag angegebene Preis wird durch uns dann wesentlich überschritten, wenn der Werklohn bei Aufträgen bis zu EUR 250,00 um mehr als 20% und bei Aufträgen über EUR 250,00 um mehr als 10% über dem im Voranschlag angegebenen Preis liegt.
24. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in unserem Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Besteller gehört.
25. Alle Lieferungen verstehen sich ab Werk. Die Lieferung und Abladung hat unverzüglich und fachgerecht durch den Auftraggeber oder durch von diesem zu stellende geeignete Arbeitskräfte zu erfolgen.
26. Im Falle der Vertraglichen Übernahme von Montageleistungen gilt folgendes:
 - 26.1. Kann das Werk bei Eintreffen unserer Monteure durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, nicht montiert werden, so ist der Besteller verpflichtet uns die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
 - 26.2. Der Besteller stellt sicher, dass die Werksleistung unbehindert durchgeführt werden kann. Der Besteller sorgt für das Vorhandensein der erforderlichen Elektro- und Wasseranschlüsse.
 - 26.3. Die vom Besteller gestellten Hilfskräfte werden für den Besteller tätig, auch soweit sie unserer Weisungsbefugnis durch den Besteller unterstellt wurden.
27. Unternehmer kommen mit der Abnahme der Werkleistung in Verzug, wenn sie es schuldhaft versäumen, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach zumutbarer Kenntnisnahme der Fertigstellung des Werkes oder dessen Übergabe oder nach Übersendung der Rechnung abzunehmen. Nimmt der Besteller das Werk Beanstandungslos für einen Zeitraum von zwei Wochen in Gebrauch, gilt das Werk als abgenommen, sofern wir den Besteller bei Übersendung des Werkes oder dessen Fertigstellung in den Räumen des Bestellers auf diese Wirkung hinweisen.

XI. Schlussklausel:

28. Erfüllungsort ist Lampertheim - Hüttenfeld. Soweit es sich bei dem Kunde um einen Vollkaufmann handelt, ist Lampertheim- Hüttenfeld als Gerichtsstand vereinbart.
29. Die vertragliche Beziehung zwischen uns und dem Kunde sowie alle daraus entstehenden Ansprüche und Rechte unterliegen deutschem Recht.